

Betreff: Schlichtungsverfahren

Hier: Fachlicher Hinweis zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Inhalt

1.	Ausgangslage	1
	Das Schlichtungsverfahren	
	2.1 Beginn des Schlichtungsverfahrens	
	2.2 Der Schlichtungstermin	1
	2.3 Einigung im Schlichtungsverfahren	2
	2.4 Nicht-Einigung im Schlichtungsverfahren	2
	2.5 Einladungen und Ablage in d.3	2

1. Ausgangslage

Zum 01.07.2023 ergibt sich durch das 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) aus § 14 Abs. 2 S. 3 SGB II die Beratungspflicht zum Schlichtungsverfahren. Die Schlichtungsstelle der Jobcenter Wuppertal AöR (JC) kann bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans (KP) angerufen werden. Andere Anlässe wie z.B. Unklarheiten über leistungsrechtliche Belange sind nicht zulässig. Die Schlichter*innen sind verrentete, ehemalige Mitarbeitende des JC. Sie sind unvoreingenommen, bisher unbeteiligt und weisungsungebunden. Das Schlichtungsverfahren ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

2. Das Schlichtungsverfahren

2.1 Beginn des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren kann sowohl auf Verlangen der IFK als auch des*der eLb eingeleitet werden. Der*Die eLb kann die Schlichtungsstelle mündlich über seine*ihre IFK oder mit einer formlosen E-Mail an das E-Mail-Postfach schlichtungsstelle@jobcenter.wuppertal.de oder über die Telefonnummer 0202-74763 803 einleiten.

Die Anfrage wird an die Beschwerdestelle des JC weitergeleitet, die die Richtigkeit der Anfrage prüft. Diese koordiniert den Termin mit dem*der Schlichter*in und den beteiligten Parteien. Die Durchführung erfolgt in den Räumen des JC, in der Bachstr. 2, 42275 Wuppertal.

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einladung zum Schlichtungstermin durch die Schlichtungsstelle und dauert längstens 4 Wochen, sofern vorher keine Einigung erfolgt. Der Schlichtungstermin soll 10 Tage nach Einleitung des Verfahrens stattfinden.

Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II.

2.2 Der Schlichtungstermin

Im Schlichtungstermin hört der*die Schlichter*in sowohl die angestrebte Handlungsstrategie des*der eLb als auch die der zuständigen IFK an. Zwischen eLb, IFK und Schlichtungsstelle soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.

Das Ergebnis der Schlichtung wird von der Schlichtungsperson in Form eines Protokolls dokumentiert und den beteiligten Parteien übergeben bzw. zugestellt. Bei Einigung unterzeichnen alle beteiligten Parteien das Protokoll.

2.3 Einigung im Schlichtungsverfahren

Bei Einigung aller Beteiligten wird der KP sowie ein aussagekräftiger Schlichtungsvermerk durch die zuständige IFK erstellt. Der Schlichtungstermin zählt unter der neuen Vermerkart Schlichtungsvermerk als Beratungsvermerk.

2.4 Nicht-Einigung im Schlichtungsverfahren

Gelingt innerhalb von 4 Wochen keine Einigung (z. B. auch aufgrund fehlender Mitwirkung), wird der angedachte Inhalt des KP durch die zuständige IFK ggf. per VA erlassen (§ 15 Abs. 4, 6 SGB II).

2.5 Einladungen und Ablage in d.3

Die Einladungen werden von der Beschwerdestelle erstellt, versendet und der IFK zur Ablage in d.3 zugestellt (Integration – Schlichtungsverfahren – Einladungen). Für die Niederschrift des Schlichtungsverfahrens steht ein Protokollbogen zur Verfügung. Dieser wird von den Schlichtern*innen geführt und den beteiligten Parteien ausgehändigt. Die IFK legt die Niederschrift in der Kundenakte (Integration – Schlichtungsverfahren – Niederschiften) ab.

(Dr. Kletzander, Vorstand)

Stand - September 2023